



Satzung des Kaarster Segel-Club e. V.

in der Fassung vom 29. Oktober 1975
mit Änderungen vom 18. Oktober 1978,
vom 15. November 1983,
vom 17. März 1995,
und vom 24. Juni 2009.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der am 29. Oktober 1975 gegründete Verein führt den Namen "Kaarster Segel-Club" (KSC) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.
3. Der Verein gehört dem "Deutschen Segler-Verband" und dem "Seglerverband Nordrhein-Westfalen" an.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§2 Zielsetzung, Vermögen

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Wassersports, insbesondere des Segelns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Vermögen zu erwerben, insbesondere Boote, Grundstücke und Gebäude.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollte ein Gewinn entstehen, so darf er ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keiner Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen eine Begünstigung zuteil werden.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG ausgezahlt werden. Über die Gewährung der Ehrenamtszuschüsse entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Schifferrat.
7. Scheidet ein Mitglied aus, so steht ihm ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen nicht zu.
8. Der Verein ist in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral.



§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Anwärtern, Gastmitgliedern, Jugendlichen und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann jeder werden, der sich zu den sportlichen Zielen des Segelns bekennt, selbst Segelsport treiben will oder zumindest eine nicht unerhebliche Zeit lang betrieben hat und sich zu diesem Zweck in Kameradschaft, Freundschaft, sportlichem Geist und guter Seemannschaft der Gemeinschaft des Vereins einordnet.
3. Der Mitgliedschaft geht eine Anwartschaft von mindestens sechs Monaten voraus. In deren Verlauf soll festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind.
4. Der Anwärter hat die Pflichten eines Mitgliedes. Er genießt alle Rechte der Mitgliedschaft mit Ausnahme des Stimmrechts. Er hat keinen Anspruch auf eine eventuell dem Verein gehörenden Steganlage (Liegeplatz).
5. Gastmitglied ist ein ordentliches DSV-Mitglied, das vorübergehend am hiesigen Vereinsleben teilnehmen will. Die Gastmitgliedschaft wird zunächst auf ein Jahr befristet. Das Gastmitglied hat kein Stimmrecht.
6. Jugendliche sind Mitglieder in der Jugendabteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendsatzung des DSV und der Jugendordnung des KSC.
7. Dauernde oder zeitlich begrenzte passive Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied, das mindestens ein Jahr dem Verein angehört hat, beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§4 Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Anwärter in den Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist eine 2/3 (i.W. zwei Drittel)-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Aufnahme der Jugendlichen in die Jugendabteilung erfolgt durch den Vorstand. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es zur Erlangung der Mitgliedschaft ebenfalls einer Abstimmung gemäß § 4.1.
3. Die Gastmitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstands gewährt. Die Anwartschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahme-Antrags durch den Vorstand.
4. Wünscht der Ehepartner eines Mitglieds die Aufnahme in den Verein, so ist dem Antrag zu entsprechen.

§5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.



2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels oder die terminierte Bestätigung über den Eingang des Kündigungsschreibens durch den Vorstand nach § 8 Nummer 7 dieser Satzung.
3. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Schifferrat in gemeinsamer Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Ausschluss kann beschlossen werden wegen:
 - a. grober Verstöße gegen Satzung und Geschäftsordnung,
 - b. club-schädigendem Verhaltens,
 - c. unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens,
 - d. Nichtzahlung der Beiträge, Sonderausgaben und sonstiger ordnungsgemäß auferlegter Zahlungspflichten oder Dienstleistungen (Arbeitsdienst) trotz schriftlicher Mahnung.
5. Gegen die Entscheidung von Vorstand und Schifferrat steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Schifferrat.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr im ersten Drittel des Jahres stattfinden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens fünfzehn Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterschreiben. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder durch die Post oder das Mitteilungsorgan des KSC zuzustellen. Anwesende, die nicht Mitglieder nach § 3.1 sind, haben weder Stimm- noch Rederecht zur Sache.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schifferrats und der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Beiträge, der Abgaben und der sonstigen Leistungen der Vereinsmitglieder,
 - f. Geschäftsordnung,
 - g. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung.



3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren laufenden Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahl und geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung beantragt wird.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied nur schriftlich gestellt werden. Die schriftlichen Anträge müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang vor Sachanträgen. Die Tagesordnung muss den Punkt "Verschiedenes" als letzten Punkt enthalten.
7. Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendobmann
 - dem Takelmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
5. Ein auf die Abwahl gerichteter Antrag muss dem Vorstand mit einer Begründung vorgelegt werden. Er muss von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden übergeben werden. Ist dieser an der Annahme verhindert, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach den Bestimmungen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Beachtung von Satzung und Geschäftsordnung.



7. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei derselben vertreten den Verein gemeinschaftlich.
8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen und gegebenenfalls auch mit gezielten Aufgaben betrauen.

§9 Schifferrat

1. Der Schifferrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder.
2. Der Schifferrat unterstützt den Vorstand in der Vereinsführung. Er wacht über die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung und der satzungsgemäßen Ziele. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern soll er vermitteln.

§10 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlage

1. Der Verein ist berechtigt, von Personen nach § 3, Ziffer 1, einen allgemein festzusetzenden Beitrag zu erheben.
2. Eine Umlage auf jedes Mitglied ist zulässig. Dafür bedarf es des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die für diesen Fall vier Wochen vorher einberufen werden muss. Ehepaare zahlen die Umlage nur einmal.
3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei mindestens einjähriger Mitgliedschaft in der Jugendabteilung entfällt die Aufnahmegebühr.
4. Für besondere Nutzung von Gegenständen, die den Zwecken des Vereins dienen, kann ein Sonderbeitrag erhoben werden.
5. Über die Erhebung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Sonderbeiträge und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Über die Freistellung von Sach- und Geldleistungen oder von sonstigen Leistungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dem Antrag sind entsprechende Beweismittel beizufügen. Nach Ablauf von sechs Monaten sind auf Anforderung des Vorstandes erneut Beweismittel vorzulegen, die eine Fortdauer der Freistellung rechtfertigen. Entfallen die der Freistellung zugrunde liegenden Umstände, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§11 Einrichtungen des Vereins, Liegeplätze

1. Das Vermögen des Vereins, insbesondere die vereinseigenen Boote, dient allen Mitgliedern gleichermaßen. Jedes Mitglied ist zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet und gehalten, die Interessen des Vereins gegenüber Dritten zu wahren.
2. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt nur auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.
3. Der Vorstand erstellt über die Benutzung von Einrichtungen des Vereins eine allgemein gültige Ordnung. Ihm obliegt insbesondere die Zuweisung der Liegeplätze an die Mitglieder.
4. Ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf einen Liegeplatz besteht nicht.



§12 Berichtspflicht

1. Das Vermögen des Vereins, insbesondere die Geldmittel, soll so sparsam wie möglich eingesetzt werden.
2. Über die Verwendung der Gelder hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung, die, bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen, eigens dazu einberufen wird, mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, wird eine weitere Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Entscheidung befugt.
3. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs dem Seglerverband NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Finanzamt hat der Verwendung zuzustimmen. Die Vermögensbestandteile, die mit dem Windsurfing Kaarst e.V. in gemeinsamem Eigentum stehen, sind von der obigen Regelung ausgeschlossen und fallen dem Windsurfing Kaarst e.V. zu.

§14 Streitigkeiten, Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aus der sportlichen Betätigung ergeben, sollen die Mitglieder zunächst die Klärung durch den Schiffferrat anstreben, der gegebenenfalls den Vorstand zur Vermittlung heranzieht.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und der Satzung ergeben, ist Erfüllungsort Kaarst und Gerichtsstand Neuss.

§15 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderung

1. Die vorstehende Satzung tritt nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung am 29. Oktober 1975 in Kraft.
2. Die Bestimmungen der Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Satzungsänderungen können nur von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Anträge auf Satzungsänderung sind gültig, wenn sie nach § 7, Ziffer 6, beim Vorstand eingereicht werden und von wenigstens fünfzehn Mitgliedern oder ihm selbst unterzeichnet sind.
5. Die erste Satzungsänderung wurde angenommen von der Jahreshauptversammlung am 18. Oktober 1978.

KAARSTER SEGELCLUB e. V.
IM DSV UND SVN RW



-
6. Die zweite Satzungsänderung wurde angenommen von der Jahreshauptversammlung am 15. November 1983.
 7. Die dritte Satzungsänderung wurde angenommen von der Jahreshauptversammlung am 17. März 1995.
 8. Die vierte Satzungsänderung wurde angenommen von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2009.

1. Vorsitzender
Klaus-Dietrich Rosenfeld

2. Vorsitzender
Hans Kind

Schriftführer
Erik Lilienström